Bekanntmachung
des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Verbraucherschutz
zur Dritten Änderung der Satzung der näheren Beschlüsse des Verwaltungsrates zur Beihilfesatzung der Sächsischen Tierseuchenkasse für den Agrarsektor

vom

Das Sächsische Staatsministerium für Soziales und Verbraucherschutz als zuständige Rechtsaufsichtsbehörde genehmigt hiermit die nachfolgende Dritte Änderung der Satzung der näheren Beschlüsse des Verwaltungsrates zur Beihilfesatzung der Sächsischen Tierseuchenkasse für den Agrarsektor.

Dresden, den

Sächsisches Staatsministerium für
Soziales und Verbraucherschutz

Dr. Stephan Koch
Abteilungsleiter

Dritte Änderung der Satzung der näheren Beschlüsse des Verwaltungsrates zur Beihilfesatzung der Sächsischen Tierseuchenkasse für den Agrarsektor vom 29.11.2019

Auf Grund von § 15 Abs. 1 des Sächsische Ausführungsgesetzes zum Tiergesundheitsgesetz (SächsAGTierGesG) vom 9. Juli 2014 (SächsGVBl. S. 386) in der jeweils gültigen Fassung und der Beihilfesatzung der Sächsischen Tierseuchenkasse für den Agrarsektor vom 29.10.2018 hat der Verwaltungsrat der Sächsischen Tierseuchenkasse folgende Dritte Änderung der Satzung der näheren Beschlüsse des Verwaltungsrates zur Beihilfesatzung der Sächsischen Tierseuchenkasse für den Agrarsektor beschlossen, die nach Genehmigung durch das Staatsministerium für Soziales und Verbraucherschutz als zuständige Rechtsaufsichtsbehörde hiermit bekannt gemacht wird.

Artikel 1

Die Satzung der näheren Beschlüsse des Verwaltungsrates zur Beihilfesatzung für den Agrarsektor der Sächsischen Tierseuchenkasse vom 29. Oktober 2018 (SächsABl. 2019 Nr. 1 S. 50 vom 3. Januar 2019), geändert am 24. April 2019 (SächsABl. Nr. 24 S. 870 vom 13. Juni 2019), geändert am 16. Juli 2019 (SächsABl. 2019 Nr. 32 S. 1104 vom 8. August 2019), wird wie folgt geändert:

1. Die Bezeichnung „Bekanntmachung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Verbraucherschutz zur Satzung der näheren Beschlüsse des Verwaltungsrates zur Beihilfesatzung für den Agrarsektor der Sächsischen Tierseuchenkasse“ wird geändert in „Bekanntmachung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Verbraucherschutz zur Satzung der näheren Beschlüsse des Verwaltungsrates zur Beihilfesatzung der Sächsischen Tierseuchenkasse für den Agrarsektor“.

2. Die Bezeichnung „Satzung der näheren Beschlüsse des Verwaltungsrates zur Beihilfesatzung für den Agrarsektor der Sächsischen Tierseuchenkasse“ wird geändert in „Satzung der näheren Beschlüsse des Verwaltungsrates zur Beihilfesatzung der Sächsischen Tierseuchenkasse für den Agrarsektor“.

3. Der Abschnitt „Hobbytierhalter Für Tierhalter, die nicht als Unternehmen (im Sinne des Beihilfenrechtes nach Artikel 107 Absatz 1 AEUV) gelten (z.B. Hobbytierhalter), finden die Regelungen der Beihilfesatzung der Sächsischen Tierseuchenkasse für den Agrarsektor in Verbindung mit der Satzung der näheren Beschlüsse des Verwaltungsrates zur Beihilfesatzung für den Agrarsektor in der jeweils gültigen Fassung der Sächsischen Tierseuchenkasse entsprechende Anwendung.“ wird geändert in „Hobbytierhalter Für Tierhalter, die nicht als Unternehmen (im Sinne des Beihilfenrechtes nach Artikel 107 Absatz 1 AEUV) gelten (z.B. Hobbytierhalter), finden die Regelungen der Beihilfesatzung der Sächsischen Tierseuchenkasse für den Agrarsektor in Verbindung mit der Satzung der näheren Beschlüsse des Verwaltungsrates zur Beihilfesatzung der Sächsischen Tierseuchenkasse für den Agrarsektor in der jeweils gültigen Fassung entsprechende Anwendung.“.

4. In den Abschnitten zu Anlage 1 Nr. 4.2, Anlage 1 Nr. 6.2, Anlage 1 Nr. 7.2, Anlage 1 Nr. 8.2, Anlage 2 Nr. 3.2, Anlage 2, Nr. 4.2, Anlage 3 Nr. 2.2, Anlage 4 Nr. 1.2, Anlage 4 Nr. 3.2, Anlage 6 Nr. 1.2 wird die Angabe „zuletzt enthalten in der Verwaltungsvorschrift vom 16. November 2017 (SächsABl. SDr. S. S422)“ gestrichen.

5. Näherer Beschluss des Verwaltungsrates der Sächsischen Tierseuchenkasse vom 29.10.2018 **Bovine Virusdiarrhoe/Mucosal Disease (BVD/MD) Rinder** zu Anlage 1 Nr. 6 der Beihilfesatzung für den Agrarsektor wird wie folgt geändert:

   Der Abschnitt „zu Nr. 6.1 Art und Höhe der Beihilfe - Voraussetzungen“ erhält folgende Fassung:

   „Voraussetzungen
   Untersuchung von Blut- oder Gewebeproben entsprechend der BVDV-Verordnung und den Ausführungshinweisen des Staatsministeriums für Soziales und Verbraucherschutz i.d.g.F.[6]“

6. Näherer Beschluss des Verwaltungsrates der Sächsischen Tierseuchenkasse vom 29.10.2018 **Paratuberkulose Rinder** zu Anlage 1 Nr. 8 der Beihilfesatzung für den Agrarsektor wird wie folgt geändert:

   Der Abschnitt „zu Nr. 8.2 Grundsätzliche Voraussetzungen zur Gewährung der Beihilfe“ erhält folgende Fassung:

   „Es muss sich um Untersuchungen im Rahmen des Programms des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Verbraucherschutz und der Sächsischen Tierseuchenkasse zur Kontrolle der Paratuberkulose in Sachsen vom 18. September 2014 (SächsABl. 2015 S. 36), geändert am 29.11.2019 (SächsABl. S. XXX) handeln.“

7. Näherer Beschluss des Verwaltungsrates der Sächsischen Tierseuchenkasse vom 16.07.2019 **Blauzungenkrankheit Rinder** zu Anlage 1 Nr. 9 der Beihilfesatzung für den Agrarsektor wird wie folgt geändert:

   a) Der Abschnitt „zu Nr. 9.1 Art und Höhe der Beihilfe – c) Impfstoff“ erhält folgende Fassung:

      „c. Impfung (Zuschuss):
      Höhe

prophylaktische Impfung gegen Serotyp 4 und 8 des Virus der Blauzungenkrankheit	max. 2,00 EUR pro nachgewiesener Impfung im Jahr

      Voraussetzung
      Es muss sich um eine amtlich empfohlene oder amtlich angewiesene Impfung handeln.

      - Die Impfung gegen die Blauzungenkrankheit muss in Sachsen rechtlich zulässig sein.
      - Es muss sich um einen Impfstoff handeln, der aus rechtlicher Sicht verwendet werden darf.
      - Nachweis der durchgeführten Impfung nach den Vorschriften des Impfstoffherstellers, -Angabe der konkreten Bezeichnung des Impfstoffes und Angabe der Anzahl der immunisierten Tiere auf der Rechnung durch den die Impfung durchführenden praktizierenden Tierarzt.

      näheres Verfahren
      Der Tierhalter stellt einen Antrag (Antragsformular: „Beihilfeantrag –Blauzungenkrankheit- zum Schutz von Rinder-, Schafe- und Ziegenbeständen vor einer Infektion mit dem Blue-Tongue-Virus“) unter Angabe seiner TSK-Nummer und Einsendung der Kopien der Rechnungen bei der TSK[3]. Der Tierarzt erhält einen Beihilfebonus zur Einlösung bei der TSK[3].

      Kostentragung
      Die Kosten trägt gemäß § 32 Abs. 2 SächsAGTierGesG[1] die TSK[3].

   b) Der Abschnitt „zu 9.2 Grundsätzliche Voraussetzungen zur Gewährung der Beihilfe“ erhält folgende Fassung:

      „Monitoring bei Haus- und Wildtieren nach Artikel 4 in Verbindung mit Anhang I Nr. 2 der Verordnung (EG) 1266/2007 der Kommission vom 26. Oktober 2007 mit Durchführungsvorschriften zur Richtlinie 2000/75/EG des Rates hinsichtlich der Bekämpfung, Überwachung und Beobachtung der Blauzungenkrankheit sowie der Beschränkungen, die für Verbringungen bestimmter Tiere von für die Blauzungenkrankheit empfänglichen Arten gelten (ABl. L 283 vom 27.10.2007, S. 37 L 36 vom 10.2. 2011, S. 20), die zuletzt durch Durchführungsverordnung (EU) 456/2012 der Kommission vom 30. Mai 2012 (ABl. L 141 vom 31.5.2012, S.7) geändert worden ist, und gemäß Erlass des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Verbraucherschutz zum Blauzungenmonitoring im Freistaat Sachsen i.d.g.F.[6].“

      Allgemeinverfügungen der Landesdirektion Sachsen zur Bekämpfung der Blauzungenkrankheit i.d.g.F.[6].“

8. Näherer Beschluss des Verwaltungsrates der Sächsischen Tierseuchenkasse vom 24.04.2019 **TSE/BSE- Monitoring Rinder** zu Anlage 1 Nr. 11 der Beihilfesatzung für den Agrarsektor wird wie folgt geändert:

   In Abschnitt „zu Nr. 11.2 Grundsätzliche Voraussetzungen zur Gewährung der Beihilfe“ wird die Angabe: „vom 18. Januar 2019 (Aktenzeichen: 24-9156-27/91)“ durch „i.d.g.F.[6]“ ersetzt.

9. Näherer Beschluss des Verwaltungsrates der Sächsischen Tierseuchenkasse vom 16.07.2019 **Aujeszkysche Krankheit Schweine** zu Anlage 2 Nr. 1 der Beihilfesatzung für den Agrarsektor wird wie folgt geändert:

   In Abschnitt „zu Nr. 1.2 Grundsätzliche Voraussetzungen zur Gewährung der Beihilfe“ wird die Angabe: „vom 4. Juli 2019, Geschäftszeichen: DD25-5133/23/3“ durch „i.d.g.F.[6]“ ersetzt.

10. Näherer Beschluss des Verwaltungsrates der Sächsischen Tierseuchenkasse vom 16.07.2019 **Schweinepest Hausschweine Schweine** zu Anlage 2 Nr. 2 der Beihilfesatzung für den Agrarsektor wird wie folgt geändert:

    In Abschnitt „zu Nr. 2.2 Grundsätzliche Voraussetzungen zur Gewährung der Beihilfe“ wird die Angabe: „vom 20. Mai 2019. (Aktenzeichen: 24-9156-15/25)“ durch „i.d.g.F.[6]“ ersetzt.

11. Näherer Beschluss des Verwaltungsrates der Sächsischen Tierseuchenkasse vom 29.10.2018 **Porcines Reproduktives und Respiratorisches Syndrom (PRRS) Schweine** zu Anlage 2 Nr. 3 der Beihilfesatzung für den Agrarsektor wird wie folgt geändert:

    a) Der Abschnitt „zu Nr. 3.1 Art und Höhe der Beihilfe – a. Blutprobenentnahme (Zuschuss) - Voraussetzungen“ erhält folgende Fassung:

       „<u>Voraussetzungen</u>
       Ausgenommen sind Blutprobenentnahmen bei Aborten (Abrechnung nach Abortprogramm) und Blutprobenentnahmen in Eberstationen, die in Zusammenhang mit den nach Anhang B Kapitel 2 der RL 90/429/EWG vorgeschriebenen Tests durchgeführt werden.“

    b) Der Abschnitt „zu Nr. 3.1 Art und Höhe der Beihilfe – b. Untersuchung der Blutproben - Voraussetzung“ erhält folgende Fassung:

       „<u>Voraussetzung</u>
       Ausgenommen sind Untersuchungen von Blutproben bei Aborten (Abrechnung nach Abortprogramm).

       Die Übernahme der Untersuchungsgebühren an der LUA[5] durch die TSK[3] erfolgt nur, wenn auf dem Blutproben- Untersuchungsauftrag „Untersuchungen gemäß Programm der TSK[3]“ und entsprechend der betrieblichen Situation bezüglich PRRS der Bestandsstatus angegeben wurde:
       1. unverdächtig oder
       2. geimpft oder
       3. ungeimpft.

       Die Probennahme in PRRS-positiven geimpften bzw. ungeimpften Beständen muss mit dem Schweinegesundheitsdienst abgesprochen sein und auf dem Antragsformular vermerkt werden.

       Erfolgt keine dementsprechende Angabe, werden dem Tierhalter die Untersuchungskosten auf PRRS von der LUA[5] Sachsen in Rechnung gestellt.“

12. Näherer Beschluss des Verwaltungsrates der Sächsischen Tierseuchenkasse vom 16.07.2019 **Brucellose Schafe, Ziegen** zu Anlage 4 Nr. 2 der Beihilfesatzung für den Agrarsektor wird wie folgt geändert:

    In Abschnitt „zu Nr. 2.2 Grundsätzliche Voraussetzungen zur Gewährung der Beihilfe“ wird die Angabe: „2019 vom 24. Mai 2019, Geschäftszeichen: DD24.1-5133/31/10“ durch „i.d.g.F.[6]“ ersetzt.

13. Näherer Beschluss des Verwaltungsrates der Sächsischen Tierseuchenkasse vom 29.10.2018 **Paratuberkulose Schafe, Ziegen** zu Anlage 4 Nr. 4 der Beihilfesatzung für den Agrarsektor wird wie folgt geändert:

    Der Abschnitt „zu Nr. 4.2 Grundsätzliche Voraussetzungen zur Gewährung der Beihilfe“ erhält folgende Fassung:

    „Es muss sich um Maßnahmen im Rahmen des Programms des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Verbraucherschutz und der Sächsischen Tierseuchenkasse zur Kontrolle der Paratuberkulose in Sachsen vom 18. September 2014 (SächsABl. 2015 S. 36), geändert am 29.11.2019 (SächsABl. S. XXX) handeln.“

14. Näherer Beschluss des Verwaltungsrates der Sächsischen Tierseuchenkasse vom 16.07.2019 **Blauzungenkrankheit Schafe, Ziegen** zu Anlage 4 Nr. 5 der Beihilfesatzung für den Agrarsektor wird wie folgt geändert:

    a) Der Abschnitt „zu Nr. 5.1 Art und Höhe der Beihilfe – c. Impfstoff (Zuschuss)“ erhält folgende Fassung:

    „**c. Impfung (Zuschuss):**

    Höhe

prophylaktische Impfung gegen Serotyp 1*, 4 und 8 des Virus der Blauzungenkrankheit	max. 2,00 EUR pro nachgewiesener Impfung im Jahr

    Voraussetzungen
    Es muss sich um eine amtlich empfohlene oder amtlich angewiesene Impfung handeln.

    - Die Impfung gegen die Blauzungenkrankheit muss in Sachsen rechtlich zulässig sein.
    - Es muss sich um einen Impfstoff handeln, der aus rechtlicher Sicht verwendet werden darf.
    - Nachweis der durchgeführten Impfung nach den Vorschriften des Impfstoffherstellers, Angabe der konkreten Bezeichnung des Impfstoffes und Angabe der Anzahl der immunisierten Tiere durch den die Impfung durchführenden praktizierenden Tierarzt.
    - * Impfung mit einem inaktivierten Kombinationsimpfstoff gegen die Serotypen 1, 4 und 8 des Virus der Blauzungenkrankheit

    näheres Verfahren
    Der Tierhalter stellt einen Antrag (Antragsformular: „Antrag- Blauzungenkrankheit- zum Schutz von Rinder-, Schaf- und Ziegenbeständen vor einer Infektion mit dem Blue-Tongue-Virus“) unter Angabe seiner TSK-Nummer und Einsendung der Kopien der Rechnungen bei der TSK[3]. Der Tierarzt erhält einen Beihilfebonus in Höhe der nachgewiesenen Kosten nach Nr. 5 c.) zur Einlösung bei der TSK[3].

    Kostentragung
    Die Kosten trägt gemäß § 32 Abs. 2 SächsAGTierGesG[1] die TSK[3].

    b) Der Abschnitt „zu Nr. 5.2 Grundsätzliche Voraussetzungen zur Gewährung der Beihilfe“ erhält folgende Fassung:

    „Monitoring bei Haus- und Wildtieren nach Artikel 4 in Verbindung mit Anhang I Nr. 2 der Verordnung (EG) 1266/2007 der Kommission vom 26. Oktober 2007 mit Durchführungsvorschriften zur Richtlinie 2000/75/EG des Rates hinsichtlich der Bekämpfung, Überwachung und Beobachtung der Blauzungenkrankheit sowie der Beschränkungen, die für Verbringungen bestimmter Tiere von für die Blauzungenkrankheit empfänglichen Arten gelten (ABl. L 283 vom 27.10.2007, S. 37 L 36 vom 10.2. 2011, S. 20), die zuletzt durch Durchführungsverordnung (EU) 456/2012 der Kommission vom 30. Mai 2012 (ABl. L 141 vom 31.5.2012, S.7) geändert worden ist, und

gemäß Erlass des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Verbraucherschutz zum Blauzungenmonitoring i.d.g.F.[6].
Allgemeinverfügungen der Landesdirektion Sachsen zur Bekämpfung der Blauzungenkrankheit i.d.g.F.[6]."

15. Näherer Beschluss des Verwaltungsrates der Sächsischen Tierseuchenkasse vom 16.07.2019 **TSE/BSE- Monitoring Schafe, Ziegen** zu Anlage 4 Nr. 7 der Beihilfesatzung für den Agrarsektor wird wie folgt geändert:

    In Abschnitt „zu Nr. 7.2 Grundsätzliche Voraussetzungen zur Gewährung der Beihilfe" wird die Angabe: vom 18. Januar 2019 (Aktenzeichen: 24- 9156-27/91)" durch „i.d.g.F.[6]" ersetzt.

16. Näherer Beschluss des Verwaltungsrates der Sächsischen Tierseuchenkasse vom 29.10.2018 **Equine Herpes-Virus-Infektion (EHV) Pferde** zu Anlage 5 Nr. 1 der Beihilfesatzung für den Agrarsektor wird wie folgt geändert:

    In Abschnitt „zu Nr. 1.1 Art und Höhe der Beihilfe – näheres Verfahren" wird die Angabe „Der Tierarzt erhält einen Beihilfebonus zur Einlösung bei der TSK[3]"." ergänzt.

17. Folgender Beschluss wird eingefügt: **„Näherer Beschluss des Verwaltungsrates der Sächsischen Tierseuchenkasse vom 29.11.2019**

West-Nil-Virus (WNV) **Pferde** zu Anlage 7 Nr. 2 der Beihilfesatzung für den Agrarsektor
zu Nr. 2.1 b.) Art und Höhe der Beihilfe
a. Impfung (Zuschuss): <u>Höhe</u> – max. 2 mal 20,00 EUR für die Grundimmunisierung (2 Impfungen im Abstand von 6 bis 8 Wochen) und – 20,00 EUR für jede weitere Impfung (im Abstand von max. 12 Monaten) pro Jahr <u>näheres Verfahren</u> Der Tierhalter beantragt die Beihilfe für die Impfung mit dem Antragsformular „Beihilfeantrag-West-Nil-Virus- zur Prophylaxe der West-Nil-Virus-Erkrankung bei Pferden" und unter Einreichung der Rechnungskopien bei der TSK[3]. Ist die Tierhaltung einem Unternehmen (KMU bzw. GU)[7] im Sinne des Beihilferechtes der EU zugehörig, erhält der Tierarzt die Beihilfe in Form einen Beihilfebonus zur Einlösung bei der TSK[3] Die Beihilfe kann für Tierhalter, die nicht als Unternehmen (im Sinne des Beihilfenrechtes nach Artikel 107 Absatz 1 AEUV) gelten (z.B. Hobbytierhalter) als Leistung direkt ausgezahlt werden. <u>Kostentragung</u> Die Kosten trägt gemäß § 32 Abs. 2 SächsAGTierGesG[1] der Freistaat Sachsen und die TSK[3].
zu Nr. 1.2 Grundsätzliche Voraussetzungen zur Gewährung der Beihilfe
Es muss sich um Impfungen im Rahmen des Gemeinsamen Programmes des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Verbraucherschutz und der Sächsischen Tierseuchenkasse zur Prophylaxe der West-Nil-Virus-Erkrankung bei Pferden (WNV-Programm) vom 29. November 2019 (SächsABl. S. XXX) handeln.

[7] Randnummer 35 Nr. 13. bzw. 14 der Rahmenregelung der Europäischen Union für staatliche Beihilfen im Agrar- und Forstsektor und in ländlichen Gebieten 2014-2020 (2014/C 204/01)".

Artikel 2

Die Satzung tritt am 1. Januar 2020 in Kraft.

Dresden, den 29. November 2019

Sächsische Tierseuchenkasse

Dr. Hans Walther
Vorsitzender des Verwaltungsrates